

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 27 (2000)
Heft: 1

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues Scheidungsrecht

Am 1. Januar 2000 ist das neue Scheidungsrecht in Kraft getreten. Die revidierten Bestimmungen über die Scheidung ersetzen die überholte Ordnung aus dem Jahr 1912.

NEU IST DIE SCHEIDUNG nicht mehr vom Verschulden abhängig. Auch das Wohl der Kinder soll bestmöglich gewahrt werden. Die Ehe- und Partnerschaftsvermittlung wird gesetzlich geregelt.

Ohne Verschulden

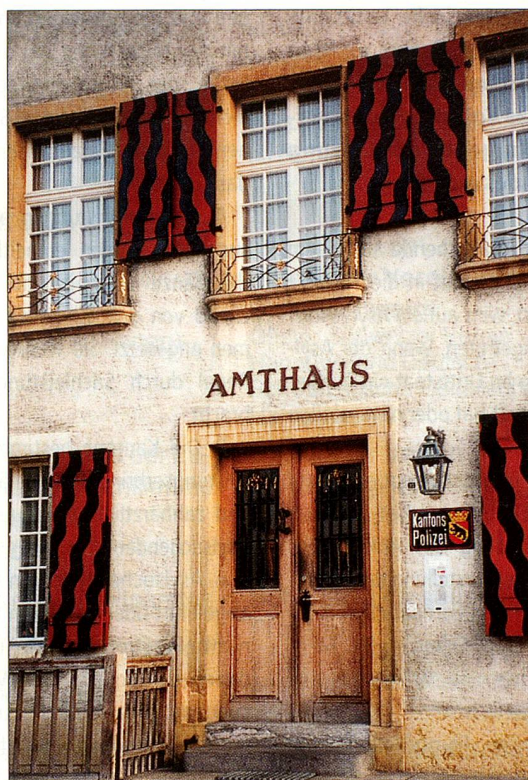
Zentral für das neue Recht sind die Einführung einer verschuldensunabhängigen Scheidung sowie eine ausgewogene Regelung der wirtschaftlichen Folgen. Somit wird also die Scheidung nicht mehr vom Verschulden abhängig gemacht. Vielmehr wird die Scheidung auf gemeinsames Begehren (Konventionalscheidung) sowie die Scheidung auf Klage nach Ablauf einer Trennungszeit von vier Jahren gesetzlich verankert.

Scheidungsrenten hängen neu grundsätzlich von objektiven ge-

setzlichen Kriterien (Aufgabenteilung während der Ehe, Dauer der Ehe, Alter, Gesundheit, Einkommen und Vermögen der Ehegatten, Kin-

derbetreuung usw.) und nicht mehr vom Verschulden ab.

Eine weitere zentrale Neuerung besteht darin, dass die während



Ehen werden auch in Zukunft vom Gericht geschieden.

der Ehe aufgebaute 2. Säule unabhängig von Güterstand und vom Grund der Scheidung in der Regel hälftig aufgeteilt wird. Diese Regelung wird die wirtschaftliche Stellung geschiedener Frauen wesentlich verbessern.

Zum Wohl der Kinder

Die neuen Vorschriften setzen die bestmögliche Wahrung des Wohls der Kinder durch. So wird unter anderem die gemeinsame elterliche Sorge auch bei geschiedener Ehe möglich sein, wenn die Eltern einen entsprechenden gemeinsamen Antrag stellen. Diese Regelung gilt übrigens ebenfalls für unverheiratete Paare und kann auch von Eltern in Anspruch genommen werden, deren Ehe vor dem 1. Januar 2000 geschieden wurde.

Weiter haben sich die Eltern über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und über die Aufteilung der Unterhaltskosten zu einigen. Zudem muss die gemeinsame elterliche Sorge grundsätzlich mit dem Wohl der Kinder vereinbar sein. Neu kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen →

Scheidung bei Wohnsitz im Ausland

Schweizerische Ehegatten mit Wohnsitz im Ausland können nur dann eine Trennungs- oder Scheidungsklage in der Schweiz erheben, wenn es unmöglich oder unzumutbar wäre, die Klage in ihrem ausländischen Wohnsitzstaat zu erheben. Der schweizerische Heimatgerichtsstand ist z.B. gegeben, wenn die vom ausländischen Gericht angewandten Trennungs- oder Scheidungsbedingungen ausserordentlich streng sind oder der Kläger unzumutbar lange auf einen Entscheid warten müsste. Der schweizerische Heimatgerichtsstand hat auf Scheidung und Trennung grundsätzlich schweizerisches Recht anzuwenden.

Die im ausländischen Wohnsitzstaat der Ehegatten ausgesprochene Trennung oder Scheidung wird in der Schweiz grundsätzlich anerkannt, wenn die Rechte des Beklagten gewahrt wurden und die Trennung oder die Scheidung nicht gegen unsere rechtlichen Grundprinzipien verstösst.

Steht Schweizer Bürgern, die im Ausland wohnen, ein Heimatgerichtsstand somit nur ausnahmsweise zu, so sind für Klagen auf Scheidung oder Trennung ordentlicherweise (d.h. bei Wohnsitz Schweiz) die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des beklagten Ehegatten zuständig. Im Interesse eines oder beider Ehegatten wird der Zugang zu den schweizerischen Gerichten durch die Möglichkeit erleichtert, bei einem schweizerischen Gericht am Wohnsitz des Klägers einen Gerichtsstand zu begründen (also auch hier nur bei Wohnsitz Schweiz). Um allerdings der Gefahr einer missbräuchlichen Verlegung des Wohnsitzes des Klägers zu begegnen, hat der Gesetzgeber diesbezüglich weitere Voraussetzungen aufgestellt. So ist die Klage am schweizerischen Wohnsitz des Klägers nur zulässig, wenn er sich seit einem Jahr in der Schweiz aufhält oder wenn er Schweizer Bürger ist. NYF



die Ernennung eines Prozessbeistandes für die von der Scheidung betroffenen Kinder anordnen. Schliesslich ist ein grundsätzliches Anhörungsrecht der Kinder im neuen Scheidungsrecht verankert.

Ehevermittlung

Im Zuge der Revision des Scheidungsrechts wurden auch die Rechtsgrundlagen im Bereich der Beurkundung des Personenstands und der Eheschliessung sowie in anderen Gebieten des Familienrechts, namentlich des Kindesrechts, revidiert. Erstmals wird die Ehe- und Partnerschaftsvermittlung im Obligationenrecht eingehend gesetzlich geregelt.

Für die berufsmässige internationale Vermittlung hat das Parlament eine Bewilligungspflicht vorgeschrieben, für welche die nach kantonalem Recht vorgesehenen Stellen zuständig sind. Der Bundesrat hat dazu auf den 1. Januar 2000 eine Ausführungsverordnung erlassen. NYF

Gegen Asylrechtsmissbrauch

Die Schweizerische Volkspartei hat die Initiative «gegen Asylrechtsmissbrauch» lanciert. Das Volksbegehren verlangt folgende Ergänzung der Bundesverfassung:

1. Ist der Asylsuchende aus einem sicheren Drittstaat in die Schweiz eingereist, wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn der Asylsuchende im Drittstaat ein Asylgesuch gestellt hat oder hätte stellen können.

2. Der Bundesrat legt eine Liste sicherer Drittstaaten fest, in denen die Umsetzung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.

3. Gegen Fluggesellschaften des konzessionierten Linienverkehrs, welche die Schweiz anflie-

gen und die geltenden Vorschriften der Mitwirkung bei der Kontrolle der Einreisevorschriften nicht einhalten, werden Sanktionen ergriffen. Einzelheiten regelt das Gesetz.

4. Fürsorgeleistungen an Asylsuchende werden einheitlich für die ganze Schweiz und abweichend von den allgemeinen Normen angesetzt. Sie werden in der Regel durch Sachleistungen erbracht.

5. Die Kantone bestimmen die Leistungserbringer für die ärztliche und zahnärztliche Betreuung von Asylsuchenden.

6. Asylsuchende, deren Gesuch abgelehnt oder auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, und bei denen der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist, sowie vorläufig Aufgenommene, welche ihre Mitwirkungspflicht grob verletzen, er-

halten bis zu ihrer Ausreise staatliche Fürsorgeleistungen nur im Werte einfacher Unterkunft und Verpflegung sowie ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst. Erwerbstätigkeiten sind ihnen nur im Rahmen von staatlichen Beschäftigungsprogrammen erlaubt. NYF

Hängige Volksinitiativen

Keine neuen Initiativen dazugekommen.

Meldung als stimmberechtigte(r) Auslandschweizer(in)

Bitte gut leserlich in Blockschrift ausfüllen und an Ihre Vertretung (Botschaft oder Konsulat) schicken.

Empfänger

An die Schweizerische Vertretung in _____

Absender

Name _____

Vorname _____

Mädchenname _____

Genaue Adresse im Ausland _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Zivilstand _____ seit _____

Heimatort(e) _____

Heimatkanton(e) _____

Postleitzahl _____

Name/Vorname des Vaters _____

Name/Vorname der Mutter _____

Ich wünsche, gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 und die Verordnung vom 16. Oktober 1991 über die politischen Rechte der Auslandschweizer, das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten auszuüben und eidgenössische Volksinitiativen und Referendumsbegehren zu unterzeichnen.

Als Stimmgemeinde wähle ich:

Postleitzahl/Ort _____

Kanton _____

* weil ich das Bürgerrecht dieser Gemeinde besitze
 * weil ich dort von 19..... bis 19..... gewohnt habe
 (* Nichtzutreffendes bitte streichen)

Sprache des Stimmmaterials:

☐ deutsch ☐ französisch ☐ italienisch

Ort/Datum _____

Unterschrift _____